

Ausfertigung



U R K U N D E

der Notarin

ANNA-ELISABETH JÄGER

mit Amtssitz in Rostock

Nachstehende Ausfertigung stimmt mit der vorliegenden Urschrift wörtlich überein und wird hiermit

der Gesellschaft

erteilt.

Rostock, 20.10.2006

Jäger
Notarin

Geschäftsräume: 18055 Rostock, Paulstr. 11

Tel.: (03 81) 49 30 30 – 0

Fix: (03 81) 49 30 30 – 15

Nr. 1341 der Urkundenrolle 2006

Akte 43554

GmbH-Neugründung

Verhandelt

in der Hansestadt Rostock

am 19. Oktober 2006

Vor mir, der Rostocker Notarin

Anna-Elisabeth Jäger

mit Amtssitz in der Hansestadt Rostock

erschieden in den Geschäftsräumen 18055 Rostock, Paulstr. 11:

1. Frau Jutta Hein geb. Zboralski
geb. am: 10.01.1948
wohnhaft: 18059 Ziesendorf, OT Buchholz, Kirchenstr. 14
2. Frau Bärbel Wittmüß geb. Grabbert
geb. am: 02.05.1951
wohnhaft: 18119 Rostock, Fritz-Reuter-Str. 30

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Verein

LEBENSILFHE für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland e.V.

mit Sitz in 18059 Rostock, Platz der Freundschaft 1
eingetragen im Amtsgericht Rostock unter VR 505

Zu 1) und 2) ausgewiesen durch mit Lichtbildern versehene Personalausweise

Die Notarin fragte die Erschienenen vor der Beurkundung, ob sie in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll folgende

GmbH-Neugründung

Wir, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und legen den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

**I.
Vollmacht**

Wir bevollmächtigen hiermit die Angestellten der Notarin

Herrn Roland Blockus
Frau Monika Greinert und
Frau Daniela Kalla

und zwar jeden einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, unter verantwortlicher Überwachung durch die amtierende Notarin und unter Ausschluß jeglicher persönlicher Haftung, alle noch mit der Eintragung der Gesellschaft zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und ent-

gegenzunehmen, insbesondere weitere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und Anmeldungen zum Handelsregister zu unterzeichnen. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

II. Hinweise

Die Notarin hat darauf hingewiesen, daß

- a) bei einer Bargründung Sachleistungen auf die Einlage, auch in verdeckter Form, den Gesellschafter von seiner Einlageverpflichtung nicht befreien (§ 19 Abs. 5 GmbH-Gesetz);
- b) jeder Gesellschafter für Fehlbeträge haftet, wenn der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich Gründungsaufwand) bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister niedriger ist als das Stammkapital;
- c) die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht (§ 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz);
- d) Zahlungen auf die Stammeinlage, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, keine tilgende Wirkung haben und daher zu vermeiden sind;
- e) die vorher in ihrem Namen abgeschlossenen Geschäfte mit der Eintragung auf die Gesellschaft übergehen;
- f) die vor Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen Handelnden persönlich haften (§ 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz);
- g) jeder Gesellschafter bei falschen Angaben oder Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand unter Umständen ersatzpflichtig und strafrechtlich verantwortlich ist (§ 9a, 82 GmbH-Gesetz);
- h) jeder Gesellschafter auch für den Fall eines etwaigen Ausscheidens aus der Gesellschaft neben dem Erwerber seines Geschäftsanteils für dessen Volleinzahlung gesamtschuldnerisch haftet (§ 21 Abs. 3 GmbH-Gesetz);
- i) kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen unter Umständen wie haftendes Kapital behandelt werden.

Die Notarin wies weiterhin die Beteiligten auf die neuen Regelungen der Insolvenzordnung, insbesondere über die Antragsrechte der Geschäftsführer und deren subsidiäre Kostenhaftung hin.

III. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft. Die Gründungsgesellschafter übernehmen daneben die Haftung für die Notarkosten dieser Gründungsurkunde einschließlich Handelsregisteranmeldung und sonstiger notarieller Vollzugstätigkeiten.

Die Notarin kann demgemäß analog §§ 2,5 KostO den Ausgleich der Notarkosten von jedem Beteiligten dieser Urkunde als Zweitschuldner fordern.

Die Notarin wird angewiesen, die Gründungsunterlagen erst nach Ausgleich der Notarkosten beim Handelsregister einzureichen.

Vorstehende Niederschrift wurde nebst Anlage den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Gutler Heine

Baum Götz



K, Pöcher

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma:

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand der Firma ist die

- Betreuung von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, dass der Behinderte so selbständig wie es seiner Behinderung entspricht leben kann,
- Hilfeleistung für Behinderte zur Bewältigung des täglichen Lebens,
- Sicherung einer bestmöglichen Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen in Abhängigkeit von der Art und Schwere der körperlichen bzw. geistigen Einschränkung,
- Wahrnehmung der Interessen behinderter Menschen gegenüber Behörden und Institutionen,
- Förderung des Verständnisses für die Belange von behinderten Menschen in der Öffentlichkeit
- In Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern und anderen Trägern setzt er sich dafür ein, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an:
 - Ausbildungs- und Werkstattplätzen im Territorium geschaffen wird, welche allen behinderten Menschen, unabhängig von Alter und der Schwere ihrer Behinderung eine soziale Integration ermöglicht,
 - Tagesbetreuungsplätzen für schwerstbehinderte Menschen vorhanden sind.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigstellen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung i.V.m. Abschnitt A Nr. (n) 4 und 7 der Anlage 1 zu § 48 Absatz 2 EStDV.

Die Gesellschaft unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge im Grundsatz nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S. des § 22 BSHG.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag genannte Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Gewinne sind nicht auszuschütten und müssen für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Gesellschafter erhalten lediglich ihren eingezahlten Anteil.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend):

Hiervon übernimmt der Gesellschafter LEBENSHILFE für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland e. V. eine Stammeinlage von Euro 25.000,00.

Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Sie ist sofort voll einzuzahlen.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so daß er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

Die Versammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Die Beschlüsse des Gesellschafters können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH G schriftlich gefasst werden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, zu unterschreiben und dem Gesellschafter zuzuleiten. Dieser kann innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und von dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 10 Veräußerung/Abtretung/Belastung von Geschäftsanteilen

Für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles an andere Gesellschafter ist eine Genehmigung der Gesellschafter erforderlich.

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung des Gesellschafters zulässig. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst abgetreten wird.

§ 11 Austritt

Der Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird; wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 12a Austritts- und Einziehungsentgelt

Im Falle des Austritts des Gesellschafters aus wichtigem Grund (§ 11) sowie der Einziehung gemäß § 12 steht dem ausscheidenden Gesellschafter ein Entgelt in Höhe des Nennwertes gemäß § 58 AO des von ihm gehaltenen Geschäftsanteils zu.

§ 13 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses des Gesellschafters, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

An den Gesellschafter darf im Rahmen der Liquidation nur sein eingezahlter Kapitalanteil (Bareinlage) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgezahlt werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil des Gesellschafters und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband Mecklenburg / Vorpommern der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., sofern dieser aufgelöst ist, an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte satzungsgemäße und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00.

Kopie

Liste der Gesellschafter

der

**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland
gGmbH**

mit dem Sitz in Rostock

Stammkapital: 25.000,00 €

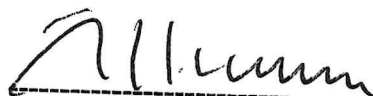
Gesellschafter:

LEBENSILFE für Menschen mit Behinderungen
Rostock und Umland e.V.
mit Sitz in 18059 Rostock, Platz der Freundschaft 1
eingetragen im Amtsgericht Rostock unter VR 505

mit einer Stammeinlage von

25.000,00 €

Rostock, 19. Oktober 2006



Geschäftsführer

Kopie

Gesellschafterbeschuß

der Firma:

**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland
gmbH**

Wir, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Gesellschafterin, treten hiermit unter Verzicht auf Formen und Fristen zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen was folgt:

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt

Herr Dr. Rainer Hoffmann
geb. am: 02.05.1950
wohnhafte: 18198 Kritzmow, Wilsener Weg 29

Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Rostock, 19. Oktober 2006

Jutta Heine Doreen Kitz

Abschrift

Vorgang: Lebenshilfe für Menschen...gmbH - GF-Wechsel - Kenn-Nr.: 32581 - Text-Nr.: TX000001.DOC

Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Firma Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland gGmbH mit dem Sitz in Rostock (HRB 10480)

Ort : Rostock
Tag : 16.09.21
Anwesende : Dr. Annette Pertschy und Florian Laß, handelnd als Vorstandsvorsitzende
bzw. stellvertretender Vorsitzender für die Lebenshilfe Rostock und Umland
e.V.

Der unterzeichnende alleinige Gesellschafter der oben bezeichneten Gesellschaft hält unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften hinsichtlich Ladung, Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung eine

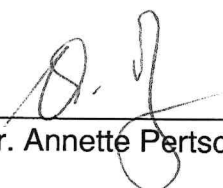
Gesellschafterversammlung

der oben genannten Gesellschaft ab.

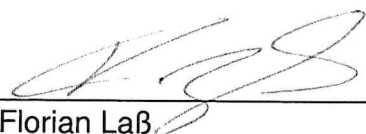
Es wurde einstimmig beschlossen:

1. Der Geschäftsführer Raik Decker, geb. am 11.07.1973, wohnhaft Bastorf, ist für Rechtsgeschäfte mit der Wohnen & Leben Rostock gGmbH (AG Rostock, HRB 9977) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Auf die Anfechtung des vorgenannten Beschlusses wird verzichtet.
3. Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen die Mitarbeiter des Notars, Herrn Norman Rydin, Herrn Tim Hoenig, Frau Britta Zigann und Frau Stefanie Sulz - sämtlich im Hause des Notars - und zwar jeden für sich allein, mit der Maßgabe, dass diese Vollmacht nur bei dem Notar Dr. Albert Block, dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt ausgeübt werden darf, alle zur Durchführung, Abänderung und Ergänzung dieses Beschlusses etwa noch erforderlichen Erklärungen einschließlich Handelsregisteranmeldungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bevollmächtigten können für alle Beteiligten zugleich handeln und sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht soll mit dem Tode der Vollmachtgeber nicht erlöschen, sondern auch für deren Erben wirksam sein. Sie endet 6 Monate nach der Eintragung ins Handelsregister. Die Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vollmacht, sind dem Handelsregister nicht nachzuweisen. Die Bevollmächtigten sind nicht verpflichtet von der Vollmacht Gebrauch zu machen. Die Haftung der Bevollmächtigten für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.



Dr. Annette Pertschy



Florian Laß